

### bmj.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stabsabteilung Verfassung und Recht Europaplatz 1 7000 Eisenstadt **Mag. Birgit WESENER** Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at +43 1 521 52-302918 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <a href="mailto:team.pr@bmj.gv.at">team.pr@bmj.gv.at</a> zu richten.

Mit E-Mail:

post.vr@bgld.gv.at

Ihr Zeichen:

VDL/L.L142-10023-3-2023

Geschäftszahl: 2023-0.625.188

# Entwurf eines Gesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu beurteilen ist.

# II. Inhaltliche Bemerkungen

## Zu § 31:

§ 31 des Entwurfes regelt die Amtshilfe und die Auskunftspflicht. Es wird angeregt, in der Bestimmung klarer zu unterscheiden, in welchen Fällen es sich um Amtshilfe handelt (nur im Einzelfall und über Ersuchen) und welche Fälle die Auskunftspflicht betreffen.

In Abs. 3 wäre genauer festzulegen, an wen die Daten übermittelt werden sollen und in welcher Periodizität dies erfolgen soll.

Allgemein stellt sich iZm den <u>Auskunftspflichten</u> gemäß <u>Abs. 4</u> die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO <u>personenbezogene Daten dritter Personen übermittelt werden</u> (von gemeinsam im Haushalt lebenden Personen). Es sollte vor diesem Hintergrund dargelegt werden, wie <u>sichergestellt</u> wird, dass die Daten dritter Personen <u>rechtmäßig</u> übermittelt werden (etwa durch eine <u>Bestätigung</u> über die Einholung einer <u>gültigen Einwilligung der dritten Person zur Übermittlung ihrer Daten</u>).

Gemäß Abs. 5 haben <u>Dienstgeber einer Hilfe suchenden</u>, ersatzpflichtigen oder <u>im gemeinsamen Haushalt lebenden Person</u> auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist <u>über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Person betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind.</u>

Vorweg ist anzumerken, dass die vorgesehene Auskunftspflicht einen <u>erheblichen Eingriff</u> <u>in das Grundrecht auf Datenschutz</u> gemäß § 1 DSG darstellt. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen gemäß § 1 Abs. 2 DSG jeweils <u>nur in der gelindesten</u>, <u>zum Ziel führenden Art vorgenommen werden</u> – die Daten müssen also für den <u>Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich</u> und auf das <u>notwendige Maß beschränkt</u> sein. Aufgrund des <u>Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes</u> gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO dürfen personenbezogene Daten zudem nur verarbeitet werden, wenn und soweit dies <u>für die Erreichung des Zwecks erforderlich</u> ist.

Aufgrund der Auskunftspflichten gemäß Abs. 5 erhält der:die Dienstgeber:in (bereits vor Genehmigung des Antrages) ua. Kenntnis davon, dass ihr:ihre Arbeitnehmer:in einen <u>Antrag auf Sozialunterstützung gestellt hat</u> bzw. eine solche bezieht oder <u>im gemeinsamen Haushalt</u> mit einem:einer Antragsteller:in lebt.

Vor dem Hintergrund dieses <u>erheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz</u> gemäß § 1 DSG sollte in den <u>Erläuterungen</u> ausführlich und verständlich dargelegt werden, weshalb diese Mitwirkungs- und Auskunftspflichten <u>erforderlich</u> sind und das <u>gelindeste Mittel</u> zur Erreichung des Zwecks darstellen (zB könnte die Einholung der Unterlagen auch dem Antragsteller – <u>bei sonstiger Abweisung des Antrags</u> – aufgetragen werden).

Im Abs. 6 ist der Passus "auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen" <u>deutlich zu unbestimmt</u>. Es wird angeregt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Gesetz zu präzisieren.

#### Zu § 33:

Die gegenständliche Bestimmung sieht eine gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO vor. Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemäß Art. 26 DSGVO bzw. § 47 DSG gemeinsam Verantwortliche. Sieht eine Datenverarbeitung (ausdrücklich oder nach den Kriterien des Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO bzw. des § 36 Abs. 2 Z 8 iVm § 47 DSG) eine Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche vor, sollte näher erläutert werden, inwieweit diese gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. In diesem Sinn sollte auch geprüft werden, ob tatsächlich gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DGSVO vorliegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die <u>betroffene Person</u> gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO – ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO – ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann. Nachdem bislang <u>keine entsprechende Rechtsprechung des EuGH</u> zu dieser Regelung besteht, wird empfohlen, Art. 26 Abs. 3 DSGVO <u>auch bei der Erlassung gesetzlicher Regelungen</u> (etwa bei der Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle für die betroffene Person) zu beachten.

Aufgrund <u>des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes</u> sowie der <u>Grundsätze der Zweckbindung</u> und <u>Datenminimierung</u> (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, <u>welche personenbezogenen Daten</u> zu <u>welchen konkreten Zwecken</u> benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Die vorliegende Bestimmung lässt teilweise offen, welche personenbezogenen Daten ("sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind") zur Erreichung der jeweils unterschiedlichen Zwecke (Abs. 1) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen (Abs. 3). Die erwähnte Bestimmung des Entwurfs wäre daher entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren und die in Abs. 1 aufgezählten Datenarten wären der jeweiligen Personengruppe sowie dem genauen Zweck zuzuordnen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Übermittlungsbestimmung ist <u>deutlich zu unbestimmt</u> und müsste ausführlicher geregelt werden. Es stellt sich die Frage, um welche gesetzlich übertragenen Aufgaben des Empfängers es sich dabei handelt?

#### Zu § 34:

Die gegenständliche Bestimmung ist zu unbestimmt und es sollte klarer dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten, für <u>welche Zwecke</u> und auf <u>welche Art und Weise</u> (periodisch?) von der Behörde für derartige Überprüfungen benötigt werden. Weiters wäre die in den Erläuterungen angeführte Einzelfallbezogenheit und deren Abwägung gesetzlich abzubilden.

## III. Zu den Materialien

# Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO <u>nichts</u> ausgeführt. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

19. September 2023Für die Bundesministerin:Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt